



STATUTEN des Trägerverein rep-statt

Art. 1: Bezeichnung

Unter der Bezeichnung "Trägerverein rep-statt" besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Basel.

Art. 2: Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Einrichtung und der Betrieb einer allgemein öffentlichen Reparaturwerkstatt, wo für materialgebundene Defekte oder Probleme eine Lösung nachgefragt oder ausgeführt werden kann.
- 2.2 Der Verein ist nicht gewinnorientiert, gemeinnützig, politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3: Mitgliedschaft

- 3.1 Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf eine mündliche oder schriftliche Beitritts-erklärung. Der Vorstand kann eine Aufnahme zurückstellen, wenn ihm die hierzu notwendigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht gegeben erscheinen.
- 3.2 Der Austritt kann jederzeit schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils auf ein Monatsende, erklärt werden.
- 3.3 Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss wegen Zuwiderhandlung gegen Statuten und Vereinsbeschlüssen, sowie wegen Nichtbezahlung der Beiträge erfolgen. Er muss durch die Generalversammlung bestätigt werden. Der/die Ausgeschlossene kann an der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig. In der Zwischenzeit sind die Rechte des rekurrierenden Mitgliedes suspendiert.
- 3.4 Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.
- 3.5 Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Rechte im Verein verlustig und können ohne förmliches Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 4: Beiträge

- 4.1 Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Mitgliederbeitrag, welcher von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 4.2 Vereinsmitglieder sind ausschliesslich mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar. Jede weitere persönliche Haftbarkeit für vom Verein eingegangener Verpflichtungen entfallen.

Art 5: Organisation

- 5.1 Die Mitglieder bringen ihren Willen zum Ausdruck durch:
 - a) Urabstimmung
 - b) Generalversammlung (GV)
 - c) Vorstand (VS)
 - d) Rechnungsprüfung (Revision)
- 5.2 Für alle Beschlüsse kann an der GV eine Urabstimmung verlangt werden, dies entweder auf sofortiges Verlangen von einem Drittel der Anwesenden oder auf unterschriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.
- 5.3 Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt. Sie...
 - ... bestimmt die allgemeinen Richtlinien des Vereines,
 - ... genehmigt den Jahresbericht,
 - ... genehmigt allfällige Verträge mit anderen Organisationen,
 - ... nimmt die Rechnung ab, entlastet den Vorstand und setzt die Höhe des Mitgliederbeitrages fest.
 - ... Sie wählt den Vorstand und die Revision.Eine ausserordentliche GV kann auf unterschriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden. Sie hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche GV.
- 5.4 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Urabstimmung und der GV. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und wenigstes einem weiteren Mitglied. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 5.5 Der Vorstand bestimmt zwei Personen mit Zeichnungsberechtigung.
- 5.6 Der Vorstand kann eine oder mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für die Organisation und Verwaltung der Vereinsaktivitäten und allfällig weitere Aufgaben anstellen.
- 5.7 Der Vorstand bestimmt, welche Mitglieder als Reparatere für Kunden und Kundinnen eigenverantwortet Reparaturdienstleistungen ausführen dürfen.
- 5.8 Der Vorstand bestimmt die zu berechnenden Tarife für Arbeitszeit und Material, sowie die Höhe des Unkostenbeitrags der Reparatere.
- 5.9 Der Vorstand schliesst für den Verein eine Haftpflichtversicherung ab, welche Schäden aus der Verantwortung des Vereins absichert.
- 5.10 Der Vorstand deklariert die Ablehnung jeglicher Haftung für Schäden aus der Reparaturarbeit der eigenverantworteten Reparatere. Alle Kundinnen und Kunden müssen diese Ablehnung mit ihrer Unterschrift anerkennen.
- 5.11 Eine Revision wird bestimmt, sobald der Kapitalumsatz oder das Vereinsvermögen den Betrag von Fr. 75'000 übersteigt. Sie hat jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung des Vereines.

Art. 6: Auflösung

- 6.1 Der "Trägerverein rep-statt" kann sich mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder auflösen.
- 6.2 Gleichzeitig muss mit dem Auflösungsbeschluss über eine dem Vereinszweck entsprechende Nachfolgeorganisation befunden werden. Diese wird durch die relative Mehrheit der Stimmenden bestimmt. Das gesamte Vereinsvermögen fällt dieser Nachfolgeorganisation zu. Wird keine solche bestimmt, obliegt es der Generalversammlung, über dessen Verwendung zu bestimmen.

Die früheren Statuten (Version 1.1, 23. März 2015) werden durch diese Statuten, Version 2.0, aufgehoben. Sie treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Vom Trägerverein genehmigt: Basel, 18. Juni 2024.